



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

---

# Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen zur Stärkung des Kinderschutzes  
Kredit «Kinderschutz»

April 2020

---

## **Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz**

### **Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (Kinderschutzverordnung; SR 311.039.1)**

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Rolle des Bundes ist subsidiär; er ist vor allem unterstützend tätig.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die Fachstelle des Bundes für Kinder- und Jugendpolitik. Themenschwerpunkte bilden dabei die Bereiche Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung, Kinderrechte sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinderschutzverordnung ist am 1. August 2010 in Kraft getreten und umfasst zwei unterschiedliche Themenbereiche:

- die Prävention, Sensibilisierung und Information zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 386 Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches
- die Stärkung der Kinderrechte basierend auf den Artikeln 19 und 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107)

Dabei geht es im Wesentlichen um die Unterstützung von Massnahmen im Bereich Kinderschutz und Stärkung der Kinderrechte sowie um die Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen.

Auf der Grundlage der Kinderschutzverordnung und des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) subventioniert das BSV im Rahmen der Finanzhilfen Kinderschutz verschiedene Non-Profit-Organisationen (NPO), die gesamtschweizerisch oder sprachregional im Themenbereich Kinderschutz tätig sind. Der Kredit «Kinderschutz» beläuft sich auf eine Höhe von rund 920 000 Franken pro Jahr.

Die Finanzhilfen Kinderschutz tragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung und Ausbeutung bei. Ausserdem fördern sie den Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Medien. Wie alle anderen Kredite werden auch die Finanzhilfen Kinderschutz vom Parlament jährlich neu gesprochen.

Mit den Finanzhilfen werden in erster Linie Programme und regelmässige Aktivitäten (Art. 3 Kinderschutzverordnung) unterstützt. Sie betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann für die Gewährung von Finanzhilfen thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen (Art. 6 Kinderschutzverordnung).

### **Verfahren**

Rechtliche Grundlage für alle Gesuche um Finanzhilfen sind die Bestimmungen nach Kinderschutzverordnung und SuG.

Organisationen reichen ihre Gesuche um Finanzhilfen sechs Monate vor Beginn der neuen Vertragsperiode ein. Verträge mit gesuchstellenden Organisationen werden per 1. Januar abgeschlossen und dauern vier Jahre.

Organisationen reichen dem BSV ihre Gesuche um Finanzhilfen somit bis zum 30. Juni vor Beginn der vierjährigen Vertragsperiode ein.

Für den ersten Vertragszyklus 2021–2024 beispielsweise muss das Gesuch bis am 30. Juni 2020 beim BSV eingereicht werden.

## Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz

Subventionsverträge												
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Vorjahr vor Beginn der gewünschten Vertragsperiode												
Gesuche einreichen												
Gesuche prüfen												
Vertragsverhandlungen												
Vertragsabschluss												
Jahr X (während Vertragslaufzeit)												
Jahresbudget und Jahresbericht einreichen												
Controllingbericht einreichen												
Controllinggespräch												

### Mit dem Gesuch ans BSV einzureichende Unterlagen

Auf der Internetseite des BSV steht eine Gesuchsvorlage zur Verfügung. Folgende Dokumente und Angaben sind mit dem Formular einzureichen:

- eine kurze **Begründung**
- Ziele, Zielgruppen, Strukturen, Inhalte und Nutzen
- Planung, Umsetzungsmodalitäten und Methoden
- geografische Reichweite der Massnahmen
- ein detailliertes, **erläutertes Budget für die gesamte Vertragsdauer**
- die **Statuten** der zuständigen Institution
- Kontenauszug, Jahres- oder **Geschäftsbericht** des Vorjahres

Bei erstmaligen Gesuchen: Dokumentation sowie Strategiepapiere der Organisation.

### Die Bearbeitung der Finanzhilfegesuche erfolgt in drei Schritten:

#### 1. Schritt Überprüfung den Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen

##### **Inhaltliche Mindestanforderungen an Gesuche**

Oberstes Ziel der regelmässigen Aktivitäten der Organisation sind präventive Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Kinderschutzverordnung mit zusätzlichem Fokus auf die Kriminalprävention. Mit gezielten Schutzmassnahmen soll die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen aktiv unterstützt und möglichen Straftaten ihnen gegenüber vorgebeugt werden.

##### **Formelle Mindestanforderungen gemäss Kinderschutzverordnung und SuG**

- Die gesuchstellende Organisation muss privat tätig sein und darf nicht gewinnorientiert arbeiten.
- Die regelmässigen Aktivitäten der Organisation sollen der Vernetzung und der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Akteuren dienen.
- Die Nachhaltigkeit der regelmässigen Aktivitäten muss garantiert sein.
- Die regelmässigen Aktivitäten müssen gesamtschweizerisch oder zumindest sprachregional durchgeführt werden.
- Die regelmässigen Aktivitäten sollen der *Prävention, Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung* oder dem Erkenntnisgewinn dienen.
- Eine Überprüfung der Wirksamkeit der regelmässigen Aktivitäten muss gewährleistet sein.

## Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz

- Die gesuchstellende Organisation verfügt über Fachkompetenz im Bereich Kinderschutz.
- Die Massnahmen entsprechen einem nachgewiesenen Bedarf.
- Die Massnahmen sind hinreichend begründet und erreichen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art.
- Die gesuchstellende Organisation verfügt über solide Kenntnisse im Bereich Kinderschutz und wird von Fachkreisen, privaten Organisationen und öffentlichen Diensten anerkannt.

Das BSV behält sich vor, eine Stellungnahme anderer Kantone oder von aussenstehenden Fachpersonen (insbesondere KKJP und EKKJ) einzuholen.

Unvollständige Gesuche weist das BSV zur Ergänzung zurück.

### 2. Schritt Auswahl der Organisationen

Sind die Mindestanforderungen erfüllt, wird das Gesuch eingehend geprüft.

Folgende Kriterien werden bei der Wahl der Organisationen berücksichtigt:

- Die Zielsetzungen der geplanten Aktivitäten lassen sich strategisch begründen und sind im Interesse des Bundes.
- Mit den vorgeschlagenen Massnahmen schliesst die antragstellende Organisation eine bestehende Lücke.
- Die Massnahme ist nachhaltig.

Nach getroffener Wahl:

- Die nicht ausgewählten Organisationen erhalten eine begründete Negativ-Verfügung.
- Die ausgewählten Organisationen erhalten eine Mitteilung für den Beginn von Vertragsverhandlungen.

### 3. Schritt Verhandlungen zum Subventionsvertrag

1. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen für Finanzhilfen reicht die Organisation die folgenden Unterlagen ein:
  - Strategische und operative Ziele sowie vorgesehene Massnahmen
  - Budget für die Vertragsdauer
2. Die nachfolgenden Aspekte sowie die Relevanz für den Bund bestimmen die Höhe der Finanzhilfe.

Die folgenden Kriterien dienen als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Finanzhilfe:

- Die Massnahmen fördern die Prävention jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (vgl. Kinderschutzverordnung, Art. 2 Ziff. 1 und 2 «Ziele der Massnahmen»).
- Die Massnahme lässt sich auf andere Kontexte übertragen.
- Die Massnahme bietet Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.
- Finanzhilfen anderer Bundesstellen
- Mit den vorgeschlagenen Massnahmen schliesst die antragstellende Organisation eine bestehende Lücke.
- Relevanz der Thematik für den BSV
- Geografische Abdeckung

## **Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz**

3. Das BSV trifft sich mit der Organisation zu einem Verhandlungsgespräch (Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten, Einreichfrist für die vereinbarten Unterlagen).
4. Vertragsabschluss und -unterzeichnung.

### **Rechtsmittel**

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

### **Kontaktperson**

Beatrice Omole, Fachspezialistin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Kinder- und Jugendfragen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 467 86 84  
[Beatrice.omole@bsv.admin.ch](mailto:Beatrice.omole@bsv.admin.ch)

Internetseite:

[https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz\\_kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html)